



Inhalt:

1. Alle Kräfte nutzen!
2. Die Mitwirkung – Wie funktioniert sie?
3. Was können wir bewirken?
4. Was geht nicht?
5. Widerspruch oder Klageverfahren?
6. Ist eine Klage immer der richtige Weg?
7. Es ist nicht immer Gold was glänzt – Defizite bei der Mitwirkung
8. Das Virtuelle Büro
9. Ansprechpartner in der NABU Landesgeschäftsstelle



NABU Landesverband Sachsen
Bernd Heinitz
www.NABU-Sachsen.de

Liebe Naturfreundinnen und Naturfreunde,

demokratische Rechte sind eine ausgezeichnete Sache, aber nur dann wirklich etwas wert, wenn die Betroffenen von ihnen auch Gebrauch machen. Der NABU hat ein solches demokratisches Recht: Ist ein fragwürdiger Straßenbau geplant, soll eine Wasserkraftanlage einen Fluss im Naturschutzgebiet trockenlegen, würde durch einen unnötigen Brückenbau eine kostbare Kulturlandschaft entwertet usw., dann kann sich unser Verband zugunsten von Natur und Landschaft einmischen. Das geschieht auf gesetzlicher Grundlage, denn Bund und Länder gewähren den nach ihren jeweiligen Gesetzen staatlich anerkannten Vereinen ein Beratungsrecht bei Bauvorhaben und ähnlichen Planungen zu.

Zu diesen Vereinen gehört auch der NABU. Er wird an behördlichen Verfahren beteiligt, bei denen Belange des Naturschutzes berührt werden; er begutachtet Eingriffe in die Natur. Dabei geht es nicht darum, ein Vorhaben um jeden Preis zu verhindern, es kommt vielmehr darauf an, Umweltschäden zu vermeiden und konstruktive Lösungen vorzuschlagen. Auch haben die Vereine in einigen Bundesländern das Recht, im Interesse der Natur vor Gericht zu gehen, also Klage zu erheben, die sogenannte Verbandsklage.

Wir sind natürlich nur immer so gut, wie der Sachverstand und das Engagement der vor Ort Aktiven vorhanden und für uns in der Landesgeschäftsstelle nutzbar ist. Deswegen suchen wir immer engagierte Mitstreiter, die uns mit gezielten Informationen aus ihrer Heimatregion unterstützen. Nur so sind wir wiederum in der Lage, bei brisanten Vorhaben eine kompetente Stellungnahme abzugeben und möglicherweise so Einfluss auf die Planung zu nehmen. Dies wird nicht immer gelingen, aber von vornherein auf dieses Recht zu verzichten, schwächt die Position des Naturschutzes.

Dieser Infobrief widmet sich ausschließlich diesem Thema und will versuchen die Thematik möglichen Interessenten näher zu bringen.

Herzlichst Ihr

Bernd Heinitz
Vorsitzender des NABU Sachsen

Alle Kräfte nutzen

Neben der amtlichen Naturschutzverwaltung sind die Naturschutzvereine eine der tragenden Säulen aktiver Naturschutzarbeit. Der Gesetzgeber garantiert den landesweit tätigen, anerkannten Naturschutzvereinen darum ein weitreichendes Mitwirkungsrecht in allen für Naturschutz und Landschaftspflege relevanten Fragen. Dies reicht von der Beteiligung bei konkreten Genehmigungsverfahren bis hin zur Mitwirkung bei Rechtsvorschriften.

Das alles ist ungeheuer wichtig - und macht natürlich auch viel Arbeit. Ein Blick in unsere Datenbank zeigt, für wie viele Planungen Unterlagen bei uns eingegangen sind, ob und mit welchem Ergebnis sie bewertet wurden und wie viele wir nicht bearbeiten konnten, weil uns Zeit und Kraft oder spezifische Kenntnisse zur Region dafür fehlten. Betrachtet man die erste Hälfte des Jahres 2008, so ergibt sich Folgendes: Bei uns eingegangen sind insgesamt 373 Vorgänge (davon 45 Verfahren, bei denen es um Befreiung von Geboten und Verboten von Schutzgebietsverordnungen geht). 185 Vorgänge wurden insgesamt bearbeitet.



373 Vorgänge im Halbjahr - und 185 bearbeitet, das ist nicht optimal. Deshalb brauchen wir - die Landesgeschäftsstelle - unbedingt Unterstützung. Die kann vielfältig sein und reicht von einem Anruf, der uns über konkrete Gegebenheiten vor Ort zum Beispiel über streng bzw. besonders streng geschützte Arten, informiert, bis zur Erarbeitung vollständiger Stellungnahmen zu einem bestimmten Bau- oder anderem Vorhaben. Auch Tipps zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet sind hilfreich, ebenso Hinweise auf sinnlose Ersatzmaßnahmen, für die Steuergelder verpulvert werden. Wichtig ist einfach, dass alle vorhan-

denen Reserven gesammelt und genutzt werden, damit unser Verband sich erfolgreich einmischen kann.

Im Folgenden soll beschrieben werden, wie dieses Einmischen in der Praxis abläuft.

Die Mitwirkung: Wie funktioniert sie?

Jeden Tag wird in Deutschland die Fläche von 260 Fußballplätzen überplant – für Straßen, Baugebiete, Kiesgruben und Steinbrüche. Damit verbunden sind ein rapider Rückgang des Artenspektrums (insbesondere im Offenlandbereich), Landschaftszerstörung und der Verlust von Lebensqualität für die Menschen. Industrie, Landwirtschaft und Kommunen verfügen über eine mächtige Lobby und machen ihre politischen Einflüsse geltend. Dem müssen wir etwas entgegensetzen!

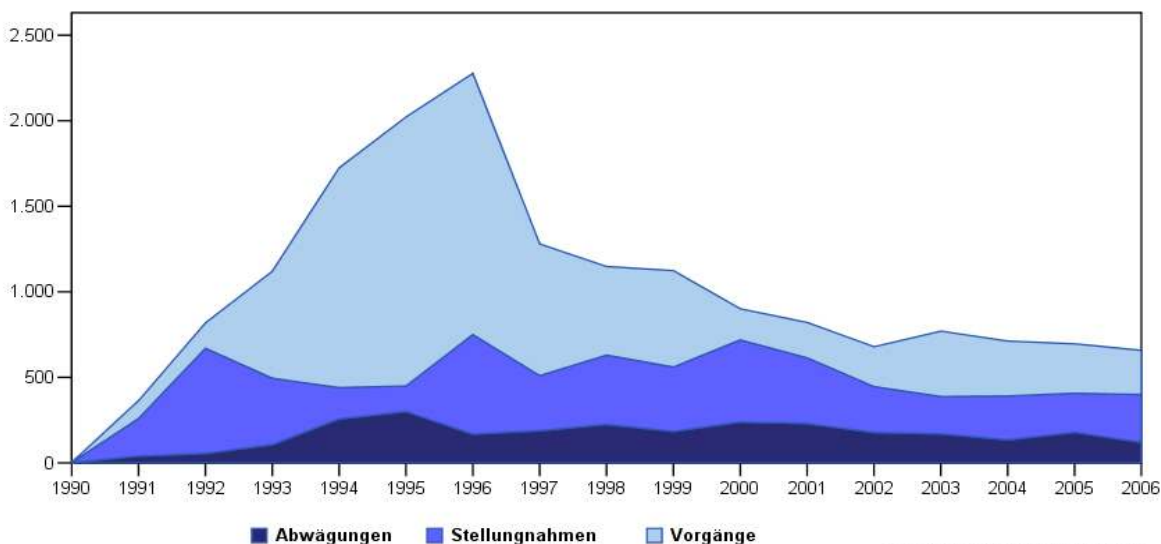
Das Sächsische Naturschutzgesetz regelt die Mitwirkung von Vereinen im § 57:

(1) Einem nach § 56 anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-gutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der Naturschutzbehörden,

2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen i. S. d. §§ 4 bis 6 SächsNatSchG,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 22b Abs. 8 SächsNatSchG,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern und sonstigen Schutzgebieten nach § 22a (Natura 2000),
6. in Planfeststellungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
7. bei Plangenehmigungen, die von Behörden erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist,
8. bei Erstellung von Hochwasserschutz-Aktionsplänen und -konzepten.

Mitwirkung des NABU an Verfahren im Freistaat Sachsen



[Quelle: Virtuelles Büro, Februar 2007]

Hierzu werden die Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle gesandt, wo dann über die weitere Verfahrensweise entschieden wird (Bearbeitung, Einholung von Zuarbeiten aus der Region, Unbearbeitet usw.).

Eine eingeschränkte Beteiligung gibt es vorwiegend bei Planfeststellungen im Verkehrswegebau, das heißt, hier erfolgt in der Regel nur eine Information über die Auslegung der Unterlagen vor Ort. Diese Regelung ist neu und beruht auf Rechtssprechung der EU bzw. des Bundes. Hier sind unbedingt Mitstreiter vor Ort gefragt, die sich mit den Unterlagen vertraut machen und uns informieren können.

Was können wir bewirken?

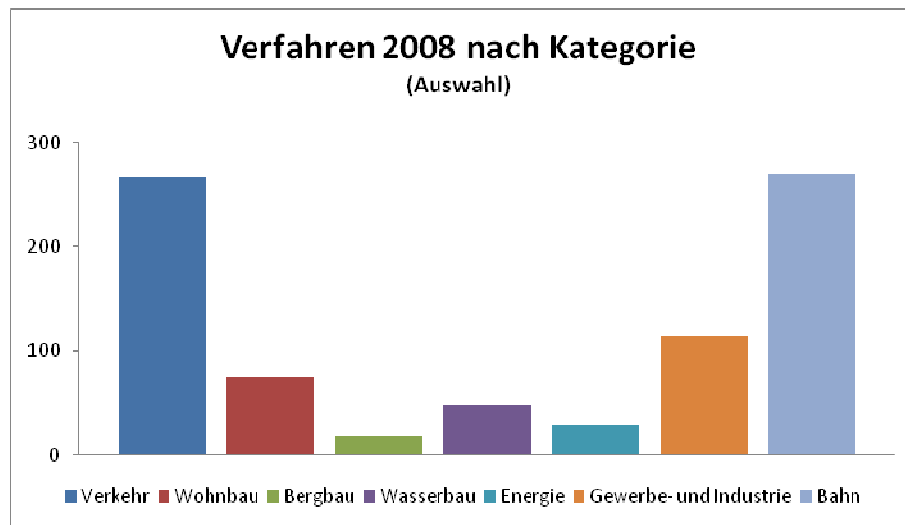
Wenn in der Stellungnahme Einwände sachlich und rechtlich korrekt vorgetragen worden sind, muss sich der Verfahrensführer mit den Inhalten auseinandersetzen.

Bei den eingangs erwähnten Vorgängen des ersten Halbjahres haben wir der Planung in 87 Fällen zugestimmt, und Ablehnung des Vorhabens gab es in 83 Fällen.

Alles in allem kommt es erfreulicherweise oft dazu, dass unsere Hinweise und Forderungen als Maßgaben in eine Genehmigung aufgenommen werden, so auch 2008. In einigen Fällen werden aufgrund unserer Einwendungen die Planungen überarbeitet und neu ausgelegt. Mitunter schaffen wir es auch, ein besonders problematisches Vorhaben zu verhindern. Oder es gelingt im Laufe des Verfahrens, Kompensationsmaßnahmen gezielt in für den Naturschutz relevante Projekte zu lenken. Hiervon können die regionalen Gruppen direkt profitieren, etwa wenn Maßnahmen im Naturschutz durchgeführt werden, für die sonst kein Geld da ist.

Dafür gibt es zahlreiche Beispiele. So wurden dank des Agierens des Regionalverbandes Leipzig erhebliche Mittel aus der Planfeststellung für den Flughafenausbau in Sanierungs-

maßnahmen für von Verlandung bedrohte Lachen im Naturschutzgebiet „Luppeau“ gelenkt. Ähnliche Beispiele gibt es auch aus den Regionen Riesa-Großenhain, Hoyerswerda, Dresden, Delitzsch und Wermisdorf.



Dabei sind jedoch Unterschiede im Handeln der Behörden erkennbar. So stehen Dank und Würdigung im Landkreis X der Ignoranz im Landkreis Z gegenüber. Hier weiß man auch genau, dass der NABU gegen erteilte Befreiungen nicht klagen kann, wenn diese nur Landschaftsschutzgebiete betreffen. Also macht man sich gar nicht erst die Mühe, die Stellungnahmen des NABU zu beachten.

Was geht nicht?

Bei einer Reihe von Verfahren, so in der Bauleitplanung außerhalb von Schutzgebieten, erfolgt die Beteiligung fakultativ. Das heißt, unsere Stellungnahme muss im Verfahren nicht beachtet werden, und wir können nichts oder nur bedingt etwas einfordern. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass dort, wo Gruppen dafür gesorgt haben, dass der NABU auch regional wahrgenommen und als Partner akzeptiert wird, unsere Hinweise und Forderungen durchaus in die Verfahren einfließen.

Oft suchen Bürgerinitiativen unsere Unterstützung. Diese gewähren wir auch gern bei gleichliegenden Interessen. Manchmal jedoch ist festzustellen, dass einige Bürger ihre Liebe zu Natur und Umwelt erst entdecken, wenn zum Beispiel die geplante Umgehungsstraße gerade hinter ihrem Grundstück vorbeiführen

soll. Für uns haben aber – satzungsgemäß – nur die Belange von Natur- und Landschaftsschutz zu gelten, und nur die dürfen wir auch vortragen. Wenn es bei einem Bauprojekt beispielsweise durch den Grundwasseranstieg zu Schäden an Wohneigentum kommen kann, Natur und Landschaft jedoch nicht negativ beeinflusst werden, können wir in der Stellungnahme mit diesem Grundwasseranstieg nicht argumentieren.

Widerspruch oder Klageverfahren?

Ein Widerspruch muss zulässig sein und fristgerecht eingereicht werden. Befugt dazu ist allein der Landesverband. In der Regel beträgt die Frist vier Wochen nach Eingang der betreffenden Unterlagen. Eine sofortige Begründung für den Widerspruch ist nicht immer notwendig, sie kann auch nachgereicht werden. Und: Mit dem Widerspruchsverfahren kommen finanzielle Belastungen auf den Landesverband zu. Das letzte Mittel, ein Vorhaben aufzuhalten, ist die Klage. Sie erfordert nicht nur einen riesigen Arbeitsaufwand, sondern kostet auch eine Menge Geld. Rückhalt in der Region, möglichst über den NABU hinaus, und eine finanzielle Unterstützung sind hier unerlässlich. Klagebefugt ist wiederum allein der Landesverband.



Auch hier muss man genau wissen, ob die Klage überhaupt zulässig ist. Denn laut Gesetzgebung darf nur bei bestimmten Verfahren geklagt werden, so u. a. bei Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie

gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Im Zweifelsfall muss ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

Die Grundvoraussetzung, um überhaupt eine Klage einreichen zu können, ist eine gute Stellungnahme. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass den Aspekten des Artenschutzes - nicht zuletzt infolge der Europäischen Gesetzgebung - in Planungen und rechtlichen Auseinandersetzungen ein weitaus höheres Gewicht zuteil wird, als dies noch vor ein paar Jahren war. Zugleich haben sich die Anforderungen an die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände deutlich verschärft; den anerkannten Vereinen wurde eine Mitwirkungslast auferlegt. Das heißt, Einwände müssen sehr präzise auf konkrete Arten und Biotope (Lebensräume) bezogen vorgetragen werden.

Ist eine Klage immer der richtige Weg?

Diese Frage lässt sich nicht mit einem klaren Ja oder Nein beantworten. Auf jeden Fall ist eine Klage der letzte Weg, wenn alle vorangegangenen Bemühungen gescheitert sind. Und selbst wenn vom NABU eine Klage eingereicht wurde, haben wir in der Regel immer die Bereitschaft signalisiert, gemeinsam mit dem jeweiligen Vorhabensträger eine Kompromisslösung zu suchen, beispielsweise eine alternative Trassenvariante, eine reduzierte Flächeninanspruchnahme oder zusätzliche Kompensationsmaßnahmen. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen unser Gesprächsangebot nicht angenommen wurde oder es einfach keine Alternativen gibt.

Bundesweit betrachtet, haben etwa 20 Prozent der Klagen der Verbände Erfolg; Teilerfolge gibt es in gleicher Größenordnung. Auch bei uns in Sachsen gab es Siege; zum Beispiel wurde die Planfeststellung für die umweltzerstörende Variante der Ortsumgehung Grimma vom Bundesverwaltungsgericht gestoppt; eine Niederlage mussten wir beim Gesteinsabbau im damaligen Muldentalkreis hinnehmen; es gab auch einige außergerichtliche Vergleiche.

Es ist nicht immer Gold was glänzt - Defizite der Mitwirkung

Defizite gibt es zum einen aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Grund sicherungen für die Vogelschutzgebiete sind derart lasch formuliert und enthalten keinerlei Ge- und Verbote, sodass eine Vereinsbeteili gung quasi ausgehebelt wird, da keine rechtli chen Mittel eingelegt werden können.



Auch bei uns selbst, bei der Landesge schäftsstelle, treten Defizite auf, insbesondere dann, wenn die Vorhaben einen starken regio nalen Bezug haben und zur Einschätzung Vor und Ortskenntnisse notwendig sind. Dies betrifft auch die Aus gleichs- und Ersatzmaßnah men. Es kann im konkreten Fall von der Landesgeschäftsstelle nur bedingt beurteilt werden, ob es bessere als die vorgeschla genen Maßnahmen gibt. Doch gerade an solchen Din gen sind Planer und Behörden interessiert, und unsere Vor schläge, z. B. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, werden relativ oft in die Planungen in tegriert. Also sind wir auf die Mitwirkung von Naturfreunden angewiesen, die sich vor Ort auskennen.

Ein weiteres Problem ist die Kontrolle der Um setzung der Kompensationsmaßnahmen. Un sere Erfahrungen, untermauert durch eine Diplomarbeit, zeigen, dass viele Maßnahmen gar nicht oder nur ungenügend umgesetzt werden. Die Gelder für die Maßnahmen sind

jedoch in den Planungen vorgesehen. Zum großen Teil handelt es sich um Steuergelder, und es liegt im Interesse der Allgemeinheit und natürlich von Natur und Landschaft, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen reali siert werden. Auch hier wünschen wir uns eine stärkere Unterstützung aus der Region.

Das Virtuelle Büro

Die Vereine in Sachsen kommunizieren unte reinander mithilfe des sogenannten Virtuellen Büros, einer Internetplattform. Dort werden von jedem Verein alle Vorgänge, die er erhält, regi striert. NABU-Gruppen können die Zugangs kriterien bei der Landesgeschäftsstelle anfor dern und sich so über aktuelle Vorgänge in der Region kundig machen und auch unsere Stel lungnahmen einsehen. Leider nutzen bisher nur wenige NABU-Gruppen dieses Angebot. Das sollte sich ändern. Wenn es ein Problem beim Umgang mit dem Virtuellen Büro gibt, genügt ein Anruf oder eine E-Mail, und wir lösen es gemeinsam. Melden Sie sich also bei uns, vor allem dann, wenn Sie Interesse ha ben, uns in irgendeiner Weise bei der Wahr nehmung des Mitwirkungsrechtes zu unterstüt zen.



Je mehr wir sind, umso besser. Denn wie jede andere Bürgerbeteiligung dient auch die Ver bandsbeteiligung dazu, dass Interessenvielfalt und Gegensätze besser sichtbar werden. Das zur Bearbeitung komplexer Probleme notwen dige Wissen unterschiedlicher Akteure kann eingebracht und potentielle Kompromisse kön-

nen herausgearbeitet werden, um die Qualität von Entscheidungen zu optimieren. Eine erfolgreiche Beteiligung kann zur Erhöhung der Legitimation von Planungen beitragen und die Akzeptanz gegenüber Entscheidungen erhöhen. Sie dient aber auch dem Ansehen des NABU und, was die Hauptsache ist: dem Schutz der Natur.

Ansprechpartner in der NABU Landes- geschäftsstelle



Joachim Schruth begleitet schon seit vielen Jahren den Bereich Planungsverfahren in der NABU Landesgeschäftsstelle. Vielen Gruppen ist er mittlerweile ein vertrauter und kompetenter Ansprechpartner bei Fragen zum Naturschutzrecht in Sachsen.

Telefon: 0341 2411995

E-Mail: schruth@NABU-Sachsen.de

Unterstützen Sie uns! Für alle an einer Mitarbeit Interessierten sind Einführungsseminare geplant.

Es besteht die Möglichkeit, den Infobrief im Internet unter www.NABU-Sachsen.de zu abonnieren. Ältere Ausgaben stehen unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ zum Download bereit.

Der Infobrief kann selbstverständlich auch jederzeit per Post über die NABU-Landesgeschäftsstelle bestellt werden.

Der NABU ist ein Mitgliederverband.

Machen Sie uns stark - werden Sie heute noch NABU-Mitglied!

Impressum

Herausgeber:
NABU Landesverband Sachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle
04347 Leipzig, Löbauer Str. 68
Telefon: 0341 2333130
E-Mail: landesverband@nabu-sachsen.de
Redaktion und Layout:
Bernd Heinitz